

4. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Niepars für die Friedhöfe in Niepars

§ 5

Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende müssen beabsichtigte Tätigkeiten auf den Friedhöfen bei der Gemeinde anzeigen.
- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (3) Unbeschadet § 4 Abs. 2 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Gemeinde festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (5) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften des Abs. 2 bis 4 verstoßen, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (6) Das Verfahren kann über den einheitlichen Ansprechpartner unter Beachtung der §§ 42a und 71 a-e Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern abgewickelt werden.

§ 33

Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Niepars tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.